



Vereinssatzung des  
TuS AdH Weidenau e.V.

1885

Ausgabe 4/2015









# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein "Auf den Hütten" Weidenau 1885 mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Er hat seinen Sitz in der Stadt Siegen, Stadtteil Weidenau.
2. Der Turn- und Sportverein "Auf den Hütten" Weidenau 1885 e.V. ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB). Die einzelnen Abteilungen können Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände außerhalb des Deutschen Turnerbundes sein. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung, Persönlichkeitsbildung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.
2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch sportliche Schulung der Mitglieder auf breiter Grundlage und durch angemessene Leistungsförderung.
3. Daneben pflegt der Verein Muttersprache, Brauchtum und Lied. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen werden im Verein nicht geduldet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwe-

cken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Belange der AdH-Jugend werden durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den folgenden sieben Personen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Leiter Finanzwesen
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart.
2. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, und der Leiter Finanzwesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### **§ 5 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,

- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Art, Anzahl und Arbeit der Abteilungen,
  - e) Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter,
  - f) Beschlussfassung über Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes herbeiführen.

### **§ 6 Wahl und Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar turnusmäßig wie folgt:
- in Jahren mit gerader Jahreszahl:  
der Vorsitzende, der Leiter Finanzwesen und der Sportwart,
  - in Jahren mit ungerader Jahreszahl:  
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

Der Jugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Abberufung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

### **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft, so oft es die Wahrung der Interessen des Vereins erforderlich macht, oder wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes es beantragen, den Geschäftsführenden Vor-



stand ein. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich ohne Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein Stellvertreter - leitet die Sitzungen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seinen geschäftsführenden Kreis bei seinen Beratungen zu erweitern. Mit vollem Stimmrecht kann er höchstens zwei Mitglieder des Vereins berufen.
4. Der Ehrenvorsitzende des Vereins hat stets Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 8 Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) der Frauenwartin,
  - d) dem Männerwart,
  - e) dem/der Pressewart(in),
  - f) dem/der Werbewart(in),
  - g) dem/der Sozialwart(in),
  - h) dem/der stellvertretenden Jugendwart(in)
2. Frauenwartin, Männerwart, Presse-, Werbe- und Sozialwart(in) werden vom Erweiterten Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand in Vereins- und sportlichen Angelegenheiten zu beraten und

zu unterstützen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Erlass von Sport-, Spiel-, Haus- und Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - b) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleiter und der Leiter der Übungsgruppen (§11 Abs. 3),
  - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes (§5 Abs. 2).
4. Mindestens zweimal im Jahr, und zwar in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und vor dem Stiftungsfest, beruft der Vorsitzende den Erweiterten Vorstand ein. Er leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und damit die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren,
- e) Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung von Abteilungen,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Ortes, des Versammlungsraumes, der Zeit und der vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegten Tagesordnung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der vereinseigenen Jahnhalle. Falls der Geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält, kann die Einladung auch schriftlich an die Adresse der Mitglieder, durch die Tagespresse oder durch die Vereinszeitschrift erfolgen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand hat auch diejenigen Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung zu stellen, über die eine Beratung oder Beschlussfassung von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, volljährigen Mitglieder. Ausnahmen weist die Satzung gesondert aus. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Art der Abstimmung. Bei Wahlen erfolgt in der Regel die Abstimmung durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine schriftliche Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln verlangen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Auf Beschluss des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern kann unter Angabe des Grundes und des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Frauen und Männer, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 11 Abteilungen**

1. Die Abteilungen des Vereins werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben und die Mitglieder eines Sportfachverbandes sind. Die Abteilungen haben je angefangene 100 (Einhundert) Abteilungsmitglieder eine Stimme im Erweiterten Vorstand.
2. Bestehen innerhalb der im Verein vorhandenen Abteilungen eigenständige Übungsgruppen, so haben diese ebenfalls im Erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.
3. Mindestens einmal jährlich haben Abteilungsversammlungen stattzufinden, bei denen auch die Abteilungsleiter und die Leiter der Übungsgruppen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

### **§ 12 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbeschränkung werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist

schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter bzw. mit dessen Zustimmung.

2. Die Mitglieder haben laufend Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge sowie Aufnahmegebühren zu zahlen. Kinder bis 6 Jahre, die in Begleitung eines Elternteils oder die kein Sportangebot des Vereins wahrnehmen, können beitragsfrei als Mitglieder geführt werden, wenn mindestens ein Elternteil beitragspflichtiges Mitglied des Vereins ist/wird. Kinder bis 6 Jahre, die ohne Begleitung eines Elternteils das Sportangebot des Vereins wahrnehmen, sind beitragspflichtig. Der Geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag hin ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Erweiterten Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Die Benutzung der Tennisanlage ist in Richtlinien, die zwischen der Tennis-Abteilung und dem Geschäftsführenden Vorstand, abgestimmt sind, geregelt.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Austrittserklärung oder Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung unterliegt der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand abzugeben. Volle Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Ausschluss kann bei vereins- oder satzungswidrigem Verhalten durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Im Berufungsfall entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig.
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Rückvergütungen aus ihren Mitgliedsleistungen oder Anteile aus vorhandenem Vermögen.

9. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine anderen als sich selbst auferlegte Pflichten.

### **§ 13 Verwaltung des Vereinsvermögens**

1. Der Geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Leiter Finanzwesen führt die Kassengeschäfte. Er ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet. Er hat für die Einziehung der Beiträge und sonstigen Leistungen Sorge zu tragen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Geschäftsführenden Vorstandes leisten. Alljährlich hat er den für zwei Jahre im Wechsel gewählten beiden Kassenprüfern die Bücher mit Belegen vorzulegen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

### **§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, um den von der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer zu unterstützen. Der ge-

wählte Geschäftsführer ist in diesem Fall zu einem regelmäßigen Controlling der Tätigkeiten und Handlungen des/der hauptamtlich angestellten Beschäftigten verpflichtet.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen für die Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Von dem Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Vereinssatzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die terminliche Änderung des Geschäftsjahres ist ausgeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 5/6 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist außerdem erforderlich, dass mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf einer Mehrheit von 5/6 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Turn- oder Sportverein beschließt, hat Liquidatoren zu bestellen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, entsprechend § 52 der Abgabenordnung.

Die Satzung (Ausgabe 1/1987) wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 27.03.1987 einstimmig beschlossen – die vorstehende Textfassung berücksichtigt den Änderungsstand gemäß der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom:

15.04.1988(Vereinssatzung Ausgabe 2/1988),  
19.03.2010(Vereinssatzung Ausgabe 3/2010) und  
13.03.2015(Vereinssatzung Ausgabe 4/2015).